



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Meyer
Telefon: 02521 29-415

2011/0001
öffentlich

Anpassung der Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Anwohnerinnen und Anwohner in der Beckumer Innenstadt im Bereich der Parkraumbewirtschaftung

Beratungsfolge:

18.01.2011 Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Entscheidung
 Umwelt- und Klimaschutz

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Anwohnerinnen und Anwohner in der Beckumer Innenstadt im Bereich der Parkraumbewirtschaftung wird von 15 Euro auf 25 Euro pro Jahr erhöht.

Kosten/Folgekosten

Es werden Mehrerträge von ca. 2.590 Euro pro Jahr erwartet.

Finanzierung

Die erwarteten Mehrerträge sind im Haushaltsplan 2011 bereits berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Grundlage des § 6 a Absätze 2 und 3 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit §§ 44, 46 Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit Gebührennummer 264 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Erläuterungen

Im Zuge der Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Jahre 1995 ist in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 31. Mai 1995 die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Anwohnerinnen und Anwohner der Beckumer Innenstadt auf 30 DM festgelegt worden. Mit der Euro-Anpassung ist die Verwaltungsgebühr auf 15 Euro festgesetzt worden.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt die Inhaberin bzw. den Inhaber in den bewirtschafteten Bereichen der Beckumer Innenstadt zu parken, ohne sich an die geltende Parkzeitbeschränkung zu halten. In der Folge muss die Inhaberin bzw. der Inhaber einer solchen Ausnahmegenehmigung weder die in der Beckumer Innenstadt vorgeschriebene Parkscheibe benutzen, noch auf den im Bescheid angegebenen gebührenpflichtigen Parkplätzen einen Parkschein lösen.

Ein Anspruch, dass ein Parkplatz für die Inhaberin bzw. den Inhaber dieser Ausnahmegenehmigung frei gehalten wird, kann aus der Genehmigung nicht abgeleitet werden. Der Geltungsbereich ist aus der Anlage zur Vorlage ersichtlich.

Im Rahmen der Konsolidierungsgespräche zum Haushalt 2011 wurde besprochen, die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Anwohnerinnen und Anwohner der Beckumer Innenstadt ebenfalls an die Entwicklung der Parkgebühren anzupassen (siehe hierzu Vorlage 2010/0230).

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Verwaltungsgebühr von 15 Euro auf 25 Euro pro Jahr vor.

Im abgelaufenen Jahr 2010 sind seitens der Verwaltung 259 Ausnahmegenehmigungen für Anwohner der Innenstadt ausgestellt worden. Pro Ausnahmegenehmigung wird derzeit eine Jahresgebühr von 15 Euro erhoben. Bei einer Erhöhung der Gebühren um 10 Euro auf dann 25 Euro pro Ausnahmegenehmigungen lassen sich also Mehrerträge in Höhe von 2.590 Euro realisieren.

Anlage/n:

Übersichtskarte zum Geltungsbereich